
Antrag Harry Lütolf, Wohlen, auf Direktbeschluss vom 24. Oktober 2000 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Vermeidung von Antennenwäldern der Mobilfunkbetreiberinnen

Text:

I.

Zuhanden der Eidgenössischen Räte sei eine Standesinitiative (gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999) einzureichen, die folgendes verlangt:

Die Bundesgesetzgebung über das Fernmeldewesen sei so zu ändern, dass der gesamtschweizerische Mobilfunkbetrieb aller Telekommunikationsunternehmungen nur über ein einziges Netz abgewickelt werden kann.

II.

Der Grosse Rat möge gestützt auf § 43 des Geschäftsverkehrsgesetzes i.V.m. § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung den vorliegenden Antrag auf Direktbeschluss erheblich erklären und darüber befinden, ob das Büro oder eine Kommission mit einer Vorberatung beauftragt werden soll.

Begründung:

Durch die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes auf den 1. Januar 1998 wurden ohne Zweifel viele, positive Impulse für unser Land ausgelöst. Die neue schweizerische Fernmeldeordnung hat sich grösstenteils bewährt und wird von der Bevölkerung getragen; eine Rückkehr zum einstigen Staatsmonopol wird wohl von niemandem ernsthaft propagiert. Die Erfahrung lehrt nun aber, dass bei einem grundlegenden Systemwechsel Schwierigkeiten auftreten können, auf die man nicht vorbereitet war. Bei einer solch komplexen Materie wie dem Fernmeldewesen konnte auch der Gesetzgeber nicht zum Vornherein alle Eventualitäten ausschliessen. So ist es zu erklären, dass die Behörden das Problem mit der unkontrolliert wachsenden Anzahl von Antennen der Mobilfunkbetreiberinnen bis anhin unterschätzt haben.

Seit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) vom 30. April 1997, welches als Marktgesetz mit einem Konzessionssystem ausgestaltet ist, wurden von der Eidgenössischen Kommunikationskommission (Comcom) drei Mobilfunkkonzessionen (auf der Basis des GSM-Standards) an unabhängige Unternehmungen erteilt. Mit der Konzessionerteilung wurde bekanntlich die Auflage verbunden, ein unabhängiges Mobilfunknetz aufzubauen, mit welchem ein Grossteil der schweizerischen Bevölkerung versorgt werden kann (vgl. dazu auch Art. 14 ff., 36 und 66 FMG). Mit grossem Eifer machen sich die drei Telekommunikationsunternehmungen seit Konzessionerteilung daran, ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen; seit der Marktliberalisierung wurde landesweit eine Vielzahl von Sendeanlagen erstellt.

Die Kantone und Gemeinden sehen sich bis zum heutigen Tage mit einer Flut von Baugesuchen der Mobilfunkbetreiberinnen konfrontiert. Grundsätzlich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch verpflichtet, Konzessionärinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens zu bewilligen; die Bewilligung ist in einem

einfachen und raschen Verfahren zu erteilen (Art. 35 FMG). Es ist den Bewilligungsbehörden aber von Bundesrechts wegen untersagt, die Mobilfunkbetreiberinnen zu einem gemeinsamen Vorgehen anzuhalten. Eine Koordinationspflicht, wie sie in Art. 35 Abs. 3 FMG i.V.m. Art. 25 FDV (SR 784.101.1) festgehalten ist, wurde vom Gesetzgeber nur gerade für das Erstellen von Fernmeldeleitungen (Festnetz) vorgesehen (vgl. dazu das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung, Amtl. Bull. NR 1996, Seite 2312 ff.; NR 1997, Seite 377 ff.; StR 1997, Seite 96 ff.; sowie die Botschaft des Bundesrates zum revidierten Fernmeldegesetz vom 10. Juni 1996, BBl 1996 III 1405 ff., 1438 f.)

Soweit nicht ein Verstoß gegen die Umweltgesetzgebung, insbesondere gegen die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) vom 23. Dezember 1999 vorliegt, können in unmittelbarer Nähe von bestehenden Mobilfunkantennen neue Sendeanlagen von der Konkurrenz errichtet werden. Die Auswirkungen auf den Landschafts- bzw. den Natur- und Heimatschutz sind fatal; die Schweiz und mit ihr unser Kanton wird mit eigentlichen Antennenwäldern "überwuchert". Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als der Prozess des Antennenbaus noch lange nicht abgeschlossen ist. Neben der Vergabe von zusätzlichen GSM-Konzessionen (vgl. Neue Zürcher Zeitung, 11. Oktober 2000, Seite 25) steht die Vergabe der Lizenzen für die neuste Mobilfunkgeneration (UMTS-Standard) an. Allein für das UMTS-Mobilfunknetz wird landesweit mit dem Bau von 12'000 neuen Antennen gerechnet, wenn die vier künftigen UMTS-Betreiberinnen nicht gemeinsam vorgehen (vgl. etwa Sonntags-Zeitung, 3. September 2000, Seite 9).

Aus den bisherigen Ausführungen erhellt, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die Lösung des Problems liegt in einem einzigen Mobilfunknetz, das von allen Konzessionärinnen gemeinsam genutzt bzw. betrieben wird. Dies könnte in Form einer nationalen (privatrechtlich organisierten) Netzgesellschaft für Mobilfunksendeanlagen geschehen, wie es vom Bundesgesetzgeber auch für den Elektrizitätsmarkt vorgesehen wird (vgl. hierzu das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung, Amtl. Bull. NR 2000, Seite 275 ff.; StR 2000, Sitzung vom 4. Oktober 2000, Geschäft Nr. 99.055, Ausführungen zu Art. 8 Elektrizitätsmarktgesetz (EMG), sowie die Botschaft des Bundesrates zum EMG vom 7. Juni 1999, BBl 1999, Seite 7370 ff., 7434 ff.). Im Übrigen wäre einer nationalen Netzgesellschaft nicht nur unter dem Aspekt des Landschafts- bzw. des Natur- und Heimatschutzes der Vorzug zu geben: Auch die Konsumentinnen und Konsumenten des Mobilfunkdienstes müssen ein grosses Interesse daran haben, dass nur ein einziges, leistungsfähiges Netz erstellt wird, weil dadurch die Kosten und somit auch die Preise insgesamt tiefer gehalten werden können.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass auch der Regierungsrat die Meinung des Antragstellers zu teilen scheint. Die gleiche Stossrichtung wie der vorliegende Vorstoß hat nämlich auch das regierungsrätliche Schreiben an den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 22. Februar 2000, mit welchem der Bundesrat aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass nur ein UMTS-Netz aufgebaut wird, das von den Konzessionsnehmerinnen gemeinsam zu nutzen sei (vgl. Protokoll des Grossen Rates der Sitzung vom 22. August 2000). Eine Umsetzung dieser Forderung bedingt aber eine Gesetzesanpassung, wie es hier vorgeschlagen wird.

Mitunterzeichnet von 5 Ratsmitgliedern